



Benutzungsordnung

Waldkindergarten Irschenhausen

Verein zur Förderung der Naturpädagogik im Isartal e.V.

Ab September 2016
Aktualisiert Februar 2018
Aktualisiert im August 2019
Aktualisiert Oktober 2020
Aktualisiert März 2021
Aktualisiert März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerschaft	3
2. Anmeldung und Aufnahme	3
3. Öffnungszeiten, Ferien	4
4. Elternbeitrag und Materialgeld	4
5. Kündigung durch die Eltern	5
6. Kündigung durch den Träger	5
7. Aufsichtspflicht, Regelmäßiger Besuch	6
8. Krankheit	6
9. Regeln für die Kinder	7
10. Elternbeirat, Mitarbeit der Eltern, Elterngespräche	7
11. Schnuppertage, Hospitationen und kurze Anwesenheit von Eltern	8
12. Kinderschutz	8
13. Einverständniserklärungen	9
14. Haftung	9
15. Versicherungen	9
16. Gefahren	10
17. Organisatorisches / Wissenswertes	10
1. Elternkontakte und das Übermitteln von Nachrichten	10
2. Essen	11
3. Bekleidung	11
4. Rucksack	12
5. Feste	12
6. Vernetzung mit anderen Institutionen und Menschen	13
18. Datenschutz	13

1. Trägerschaft

1. Der Träger des Irschenhauser Waldkindergartens ist der Verein zur Förderung der Naturpädagogik im Isartal e.V.
2. Der Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), überwiegend für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder richten sich nach den Leitlinien des BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere pädagogische und inhaltliche Ausrichtungen beruhen u. a. auf der Konzeption, den Stärken der Pädagoginnen, dem Dialog mit den Eltern und anderen Entwicklungs-/Gestaltungsmöglichkeiten.
4. Der Betrieb des Kindergartens dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Anmeldung und Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (in Ausnahmefällen für Kinder ab 2,5 Jahren).
2. Die verbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Abschluss des schriftlichen Betreuungsvertrages des Irschenhauser Waldkindergartens zwischen dem Träger und beiden Sorgeberechtigten.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt 50 € und wird mit dem ersten Monatsbeitrag verrechnet.
4. Die Gebühr für einen Schnuppertag beträgt 20 € und wird ebenfalls mit dem ersten Monatsbeitrag verrechnet.
5. Mit dem Unterzeichnen des Betreuungsvertrages wird gleichzeitig dieser Benutzungsordnung zugestimmt.
6. Mit der Anmeldung werden auf einem Buchungsbeleg die Betreuungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich festgelegt. Änderungen im laufenden Jahr sind in Ausnahmefällen möglich.
7. Der Kindergarten benötigt folgende Daten:
 - a. Name und Vorname des Kindes,
 - b. Geburtsdatum des Kindes,
 - c. Geschlecht des Kindes,
 - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f. Nachweis der letzten Vorsorge-Untersuchung des Kindes
 - g. Das Bestehen eines (eventuellen) Anspruches des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG),

- h. Rückstellung des Kindes von der Aufnahmen in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.
- 8. Änderungen der vorgenannten Daten, insbesondere im Falle eines Umzugs in eine andere Gemeinde müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- 9. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben zu den hier genannten Daten Rechtsfolgen nach sich ziehen können (Art. 26a und Art. 26b BayKiBiG).
- 10. Änderungen der Sorgerechtsverhältnisse müssen ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden.
- 11. Bei der Anmeldung mögen die Eltern bitte eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (gelber Zettel im U Heft) vorlegen.
- 12. Gesetzliche Änderungen, die Impfungen betreffen müssen wir einhalten. Ab März 2020 muss bei Neuaufnahme eine Masernimmunität nachgewiesen werden.

3. Öffnungszeiten, Ferien

- 1. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 2. Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:
 - Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:45 (4-5 Stunden)
 - Montag bis Freitag von 8:30 bis 13:45 (5-6 Stunden)
 - Montag bis Freitag von 8:30 bis 14:45 (6-7 Stunden)
- 3. Die Ferientage bzw. Schließzeiten sind bis zu 35 Tage/Jahr.
- 4. Der Träger ist berechtigt, aus personellen oder schwerwiegenden betrieblichen Gründen (vorübergehend) zu schließen oder die Öffnungszeiten zu ändern. Die Eltern werden darüber so früh wie möglich informiert bzw. es wird unter Einbeziehung der Eltern nach Lösungen gesucht.

4. Elternbeitrag und Materialgeld

- 1. Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Personal- und Betriebskosten des Kindergartens. Er ist während des ganzen Betreuungsjahres, auch während der Schließzeiten, monatlich zu bezahlen.
- 2. Bei vorübergehender Schließung aufgrund unverschuldeter Ereignisse muss der Beitrag weiter entrichtet werden.
- 3. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Buchungsbeleg gebuchten Nutzungszeit. Ermäßigungen sind nach Absprache möglich.
- 4. Monatliche Elternbeiträge betragen für eine durchschnittliche Nutzungszeit von ...

4-5 Stunden: 220 € minus 100 € Elternbeitragszuschuss
5-6 Stunden: 240 € minus 100 € Elternbeitragszuschuss*
6-7 Stunden: 260 € minus 100 € Elternbeitragszuschuss*
* zzgl. einer Pauschale für das Mittagessen

5. Der Elternbeitragszuschuss wird vom bayerischen Staatsministerium zur Verbesserung der KITAS für jedes Kind ab drei Jahren gewährt. Für unter Dreijährige ab September des Jahres, in dem sie drei Jahre alt werden.
6. Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes, bei Schließtagen und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu entrichten.
7. Zusätzlich wird jährlich Materialgeld (inkl. Betriebskostenzuschuss) in Höhe von 100 € erhoben.
8. Der Elternbeitrag wird monatlich, das Materialgeld einmal jährlich per Bankeinzugsverfahren vom Buchhalter des Trägers erhoben.
9. Der Elternbeitrag kann jährlich um 3 % zur Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung angehoben werden.
10. Schuldner des Elternbeitrages und des Materialgeldes sind die Eltern/Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
11. Eine einkommensabhängige Ermäßigung auf Antrag ist u.U. möglich.

5. Kündigung durch die Eltern

1. Die Eltern sind berechtigt, den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen jeweils zum 1. Februar oder zum 1. September unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln bedarf es keiner Kündigung.

6. Kündigung durch den Träger

1. Der Träger ist berechtigt, den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen jeweils zum 1. Februar oder zum 1. September unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.
2. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vorher sind die Eltern und die Pädagoginnen anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Kind innerhalb der beiden vorangegangenen Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - der Elternbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde,

- wiederholt schwerwiegende Verstößen gegen die Benutzungsordnung stattfinden,
 - untragbare (pädagogische) Probleme auftreten, zum Schutz der Kinder, der Pädagoginnen und des Kindergartenbetriebes.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Aufsichtspflicht, Regelmäßiger Besuch

1. Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.
2. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt bzw. endet mit dem persönlichen Begrüßen bzw. Verabschieden durch eine Pädagogin des Teams und dem Weggehen eines Elternteils.
3. Das Kind muss vor/zu dem Ende der jeweils gebuchten Öffnungszeit von einem Elternteil persönlich abgeholt werden. Falls das Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll, muss das schriftlich oder mit Zeugen festgelegt werden. Die Eltern dürfen erklären, dass ihr Kind alleine vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Das bedarf der Schriftform.
4. Während der Anwesenheit eines jeweiligen Elternteils besteht keine Aufsichtspflicht für die Pädagoginnen. Ebenfalls außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens. Bei Festen sind die Eltern für die Kinder verantwortlich. Beim Verweilen auf dem Kindergartenplatz außerhalb der Betreuungszeiten und auch während des Abholens bitten wir die Eltern darauf zu achten, dass mit den Geräten und Materialien achtsam umgegangen und alles wieder aufgeräumt wird.

8. Krankheit

1. Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten, sind der Kindergartenleitung bei der Anmeldung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich. Über diese Regelung sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu belehren nach § 34 Abs, 5 S 2 IfSG.
3. Kinder, die erkrankt sind (starke Erkältung, leichtes Fieber, Durchfall, Erbrechen) dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Nach einer Krankheit sollten sie vor dem Besuch des Kindergartens 24 Stunden fieberfrei sein. Falls die Kinder im Kindergarten erkranken, müssen sie von einem Elternteil abgeholt werden.

4. Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
5. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder Mitglieder der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

9. Regeln für die Kinder

Um den Kindergartenbetrieb und unsere Existenz abzusichern, müssen die Kinder einige wichtige Regeln einhalten. Erfahrungsgemäß sind sie fähig, unsere Regeln, die wir je nach Anlass immer wieder mit ihnen üben, zu begreifen. Am existenziellsten ist das Verbleiben bei der Gruppe. Falls ein Kind wegläuft, muss es am darauffolgenden Betreuungstag zu Hause bleiben. Falls das keine Wirkung zeigt, ist zum Schutz des Personals und des Kindes ein Ausschluss aus dem Kindergarten in Erwägung zu ziehen. Ähnlich erlauben wir uns bei extrem schädigendem Verhalten von Kindern (auch Mobbing) zu verfahren, wenn die pädagogischen Möglichkeiten der Erzieherinnen ausgeschöpft sind.

10. Elternbeirat, Mitarbeit der Eltern, Elterngespräche

1. Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat, bestehend aus meist zwei Elternvertretern, gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
2. Der Elternbeirat hilft bei der Organisation von Diensten und delegiert anfallende Aufgaben.
3. Der Kindergarten soll die Eltern entlasten. Allerdings ist der Kindergarten eine unabhängige, kleine Einrichtung. Daher müssen Arbeiten, die Personen wie Hausmeisterinnen, Gemeindeverwaltungen, Kämmerer und Geschäftsführerinnen, usw. innehaben, vom Kindergarten selbst und unentgeltlich geleistet werden. Um die Pädagoginnen vor einer Überlastung zu schützen, ist eine Mithilfe durch die Eltern unerlässlich, aber trotzdem freiwillig. Der Richtwert der abzuleistenden Arbeit liegt bei mindestens 50 Stunden im Jahr.
4. Die Bauwägen müssen wöchentlich gereinigt werden. Dazu wird ein Putzplan erstellt, auf dem die Eltern verbindliche Termine bekommen. Ein Tausch mit anderen Eltern ist möglich, muss aber von den betreffenden Eltern zuverlässig selbst organisiert werden.

5. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Eine aktive Teilnahme an Elternabenden ist erwünscht.
6. Elterngespräche finden regelmäßig, möglichst einmal im Jahr nach Absprache statt.
7. Kurze Gespräche beim Bringen und Abholen sind sinnvoll. Sie sollen allerdings nicht die Begrüßung und das Verabschieden der Kinder und der anderen Eltern und den Betrieb während der längeren Buchungszeiten behindern. Daher ist auf ein rechtes Maß und den rechten Zeitpunkt zu achten. Bitte beim Abholen zwischen den Buchungszeiten zügig den Kindergartenplatz verlassen, um die Zeit der dableibenden Kinder zu respektieren. Es kann u. U. eine erweiterte Buchungszeit vereinbart werden.

11. Schnuppertage, Hospitationen und kurze Anwesenheit von Eltern

1. Schnuppertage sind nach Absprache möglich. Um möglichst wenig zu stören, ist es ratsam, sich mithilfe, aber trotzdem unauffällig in den Ablauf zu integrieren. Gerne kann man sich auch anderen Kindern zuwenden. Teilnehmer/innen von Hospitationen unterliegen der Schweigepflicht.
2. Interessenten/innen an einem Kindergartenplatz können jederzeit auf der Warteliste vermerkt werden. Hierfür kann das dafür vorgesehene Formular „Vor Anmeldung“ des Kindergartens verwendet werden.
3. Für Schnuppertage bzw. einzelne Betreuungstage von fremden Gastkindern (nicht ehemalige Kinder) sind 20 € pro Tag zu entrichten. Bei Aufnahme wird die Gebühr mit dem ersten Monatsbeitrag verrechnet.
4. Falls Eltern kurzfristig während des Kindergartenbetriebes anwesend sein müssen (zu spät kommen, Trennungsängste oder dringende Anliegen), werden sie gebeten, sich mit ihrem Kind unauffällig in den Kindergartenbetrieb einzufügen, leise zu gehen oder ausnahmsweise abseits der Gruppe mit einer Pädagogin das dringende Gespräch zu führen.

12. Kinderschutz

1. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Pädagoginnen bei der Einschätzung einer eventuellen Gefährdung des betreuten Kindes die Eltern sowie das Kind einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Der Träger ist ebenfalls verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich

- gehalten werden, und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (vgl. 9a BayKiBiG).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass das Jugendamt den Pädagoginnen bei pädagogischen Problemstellungen rät, einen (heil-)pädagogischen Fachdienst einzubestellen.
 3. Der Kindergarten hat zusätzlich ein ausführliches Schutzkonzept zum Schutz der Kinder erarbeitet.

13. Einverständniserklärungen

1. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die Eltern ihr Einverständnis mit Folgendem:
 - Eine aktuelle Adressenliste wird an alle Eltern eines Kindergartenjahres weitergegeben.
 - Es dürfen von den Kindern Fotos gemacht werden zum Dokumentieren der pädagogischen Arbeit, für interne Tagebücher zum Weitergeben an die Eltern und zum Zeigen an Elternabenden und an Informationstagen.
 - (Heil-)Pädagoginnen, Therapeutinnen und Psychologinnen, die als Beraterinnen mit dem Einverständnis einzelner Eltern zum Kindergartengeschehen hinzugezogen werden, wie z. B. die der Fachdienste und der mobilen sonderpädagogischen Hilfe dürfen im Rahmen ihrer Arbeit mit einem betreffenden Kind auch andere Kinder mitspielen oder anwesend sein lassen.
 - Gleiches gilt bei hinzugezogenen Supervisorinnen und ähnlichen Beraterinnen.

14. Haftung

1. Für den Verlust oder die Beschädigung der Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung, ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Damit erübrigen sich meist auch Regeln für das Mitbringen von Spielzeugen. Alle Kleidungsstücke, Sitzmatten und Rucksäcke sollten mit den Namen der Besitzerinnen versehen werden.
2. Im Fall der Schließung des Kindergartens bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

15. Versicherungen

Es bestehen eine Betriebshaftpflicht des Vereins, eine Berufshaftpflichtversicherung der Kindergartenleitung, eine Unfallversicherung bei der GUV und eine Versicherung durch die Berufsgenossenschaft BGW.

16. Gefahren

Eltern, die ihrem Kind die Möglichkeit des Besuchs eines Waldkindergartens schenken, sollte bewusst sein, dass trotz höchster Umsichtigkeit der Pädagoginnen und dem ausgeklügelten Regelsystem für die Kinder Gefahren bestehen. Die Kinder dürfen in angemessenem Rahmen ihre eigenen Erfahrungen machen und Lern- und Lösungsmöglichkeiten herausfinden, die sie befähigen, sich sicher und selbstbewusst in der Natur zu verhalten. Trotzdem sei in diesem Punkt auf mögliche Risiken hingewiesen. Wir bitten die Eltern, sich sorgfältig zu überlegen, ob Sie ihr Kind trotzdem in den Waldkindergarten gehen lassen können und wollen:

Im Wald bestehen walddtypische Gefahren, wie unvorhersehbarer Astbruch oder umfallende Bäume, Stolpergefahr aufgrund herumliegenden Todholzes, Begegnung mit Giftpflanzen und Insekten.

Es besteht Sturzgefahr beim Klettern, Rennen, Rutschen, Toben, Balancieren. Kinder müssen manchmal miteinander raufen. Kratzer, Beulen und so weiter gehören zu dem Lernfeld eines Kindes.

Langeweile ist erlaubt.

Werkzeuge wie Sägen, Bohrer, Hammer, Schaufeln und Messer werden von den Kindern benutzt, je nach Alter angemessen begleitet.

Hitze, Sonneneinstrahlung, Kälte und Nässe kann man trotz bester Vorsorge nicht immer entkommen.

Bis jetzt hat sich noch nie ein Kind verlaufen. Kinder wollen sich normalerweise nicht schaden und bleiben bei der Gruppe. Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass wir nicht ständig die Kinder zählen können und keine Zäune haben.

Zecken sind gerne im Gras. Dort halten wir uns selten auf. Trotzdem ist es ratsam, die Kinder täglich nach Zecken abzusuchen. Bei Erkrankungen wie Borreliose oder FSME können wir keine Haftung übernehmen.

Es muss immer ein/e Erziehungsberechtigte/r erreichbar sein!

17. Organisatorisches / Wissenswertes

1. Elternkontakte und das Übermitteln von Nachrichten

Alle Eltern müssen eine aktuelle Adress-/Telefonliste besitzen. Darin sind alle Telefonnummern enthalten, unter denen Eltern im Notfall erreichbar sind.

Diese Liste hilft auch bei einer schnellen Weitergabe von wichtigen Informationen (z.B. Ausflug bei Sturm). Die Art und Weise, wie das geschieht, wird zu Beginn des Kindergartenjahres mit allen Eltern aktualisiert.

2. Essen

„Kaum etwas kommt uns so nahe wie das Essen“

Ökologie: Es empfiehlt sich, die Brotzeit der Jahreszeit anzupassen.

Brotzeitdosen und Trinkflaschen gibt es aus Edelstahl. Ohne Giftstoffe bei der Herstellung und Entsorgung für Mensch und Welt.

Im **Winter** sind wärmende Lebensmittel sinnvoll, bei denen die Kinder zügig und ohne helfende Handreichungen zugreifen können. Nüsse (bitte geknackt und aus der Schale gepult), Samen, Trockenfrüchte, Brote mit nahrhaften Aufstrichen, Nussmus u. s. w. Bitte denkt an die Einfriergefahr bei rohem Obst u. Gemüse. Warme Getränke. Die Brotzeit sollte insgesamt einfach und zügig zu essen sein, da im Winter die Verweildauer beim Sitzen kürzer ist!

Im **Hochsommer** und besonders im Herbst besteht Wespenalarm. Das bedeutet, dass die Kinder in dieser Zeit leider auf Fruchtiges, Zuckriges (Getränke!!) und Fleischiges verzichten müssen.

Es gibt, außer an Geburtstagen, keine Süßigkeiten im Wald.

Wenn sich doch die ein oder anderen Gummibärchen, Bonbons oder Kaugummis in einer Tasche verstecken sollten, wird das gerecht unter ALLEN aufgeteilt. Bitte sagt Euren Kindern, dass auch Ihr diese Regel kennt!

Müll und Matsche: Bitte keine Joghurts und Getränke in nicht verschließbaren Wegwerfgefäßen mitgeben wegen der auslaufenden Reste im Rucksack (Capri).

3. Bekleidung

„Kaum etwas kommt uns nach der Nahrung so nahe wie die Kleidung“

Bitte verseht alle Sachen der Kinder mit Namen oder Initialen, danke!

Besonders wichtig ist eine den Witterungsverhältnissen angemessene Kleidung der Kinder. Diese Aufgabe wird der Fürsorge der Eltern überlassen.

Im Waldkindergarten wird nicht immer gerannt und gesportelt. Die Kinder benötigen bei Kälte (oft auch im Sommer) eine gute wärmende Hülle aus

Naturfasern in mehreren Schichten. Nach unserer Erfahrung sind Textilien aus **Wolle** (Pullover, Socken, Leggings) unverzichtbar!

Die Kinder sollen gesund bleiben und auf keinen Fall abgehärtet werden. Im Waldkindergarten werden sie bestimmt Widerstandskräfte und ein stabiles Immunsystem entwickeln. Sie sollen sich wohl fühlen. Sich spüren. Ein gesundes Körpergefühl bekommen. Ein warmes Kind wächst und gedeiht bestens. Frierende Kinder wollen weder spielen, noch lachen, noch bewegen sie sich gerne.

Leider muss ein Kind abgeholt werden, wenn es öfters nicht warm genug angezogen ist.

Die tägliche Ausrüstung

Sie besteht aus bequemer Kleidung in mehreren Schichten (Baumwolle, Wolle).

Bei nassem Wetter sind Matschhosen (bei der Unterkleidung bitte daran denken, dass die Matschhosen ausgezogen werden können), Regenjacke, Gummistiefel und unbedingt immer wärmende Wollpullover und Wollsocken darunter angebracht, auch an nassen Sommertagen. Ein Südwester oder eine Mütze sind besser als eine Kapuze (die ist wie Scheuklappen, verhinderte Wahrnehmung).

Ein Ersatzpullover aus Schurwolle im Rucksack ist an Regentagen wichtig.

Im Winter

- warme Schuhe, mit herausnehmbarem Innenschuh
- wasserdichte Handschuhe (und 1 Paar zum Wechseln)
- warme Mütze
- Schneehose und Jacke oder gefütterte Matschhosen mit vielen Schichten darunter
- Wollunterwäsche, mehrere Wollpullover (evtl. Baumwolle darunter), Schurwollsocken
- das Gesicht gegen Kälte mit Fettcreme eincremen (nicht wasserhaltig)

Im Frühling / Sommer

- Kopfbedeckung (ein Forscherhut ist besser als eine Baseballkappe)
- bei Bedarf Sonnencreme verwenden
- Unter Matschhosen bitte Hosen anziehen, die nicht zu eng sind (Feuchtigkeit!) Und bei der Unterkleidung bitte daran denken, dass die Matschhosen ausgezogen werden könnten.

4. Rucksack

In den geräumigen Rucksack mit bequemen Trageeigenschaften (Brustgurt) gehören: Eine Thermomatte, eine Trinkflasche, die Brotzeit. Im Winter warmer Tee.

5. Feste

Die Feste geben dem Jahr einen wohltuenden Rhythmus. Sie dürfen genüsslich sein, sind aber keine Animationsveranstaltungen und werden gemeinsam mit den, bzw. einigen Eltern vorbereitet. Für das Gelingen von Jahreszeitenfesten stehen die Kinder im Vordergrund. Bei Festen mit vorgesehenem Ablauf bleibt für Gespräche und geselligen Austausch im Ausklang genügend Raum. Eltern, Geschwister und Freunde bereichern Feste

durch aktives Mithelfen und indem sie mitmachen und bei Liedern mitsingen.

Wenn die Eltern keine Zeit haben zu kommen, können die Kinder u. U. auch allein kommen. Bitte vorher mit den Pädagoginnen absprechen.

6. Vernetzung mit anderen Institutionen und Menschen

Bei unserer Arbeit sind wir mit vielen Institutionen vernetzt. Regelmäßiger Austausch findet bei den vielen Leiterinnentreffs im Jugendamt statt, mit der Kindergartenbeauftragten im Jugendamt beinahe täglich (Mail), mit den Grundschulen bei Kooperationstreffen und mit den Fördergemeinden werden verwalterische Informationen ausgetauscht. Pädagogische Beratungsstellen wie der Fachdienst und die mobile sonderpädagogische Hilfe stehen uns auf Anfrage hilfreich zur Seite. Supervisionen werden wahrgenommen.

Dazu kommen Kontakte zu vielen weiteren Institutionen und Menschen wie zu dem Forstamt, zu Waldbesitzern, zu Bauernhöfen, zum Schmied und je nach Bedarf und Bereitschaft zu ehrenamtlichen Hilfskräften wie Vorlesern, zu Menschen, die Kunstprojekte durchführen können, zu Aushilfen im Krankheitsfall und vieles mehr. Mitarbeiterinnengespräche: Wir reflektieren täglich miteinander das Tagesgeschehen, einmal in der Woche findet eine Teamsitzung statt.

18. Datenschutz

Speicherung personenbezogener Daten:

Um den Kindergartenbetrieb führen zu können, dem Kindeswohl nachkommen zu können, vertragliche Verpflichtungen eingehen zu können und Vorgaben des Jugendamtes nachzukommen: Führen von Beobachtungsbögen, Nachweise der Impf- und Infektionsschutzinformationsweitergabe, Nachweise der Vorsorgeuntersuchungen

Für Einverständniserklärungen: z. B. bzgl. Fotografieren, Adressenweitergabe an Erziehungsberechtigte und Eltern.

Fotos werden zu Dokumentationszwecken gespeichert. Sie können (mit dem Einverständnis der Eltern) an Elternabenden gezeigt werden, für Ausstellungen und die Webseite verwendet werden.

Weitergabe personenbezogener Daten an die Eltern und das Personal:

An die Eltern in Form von Fotos, Adressenlisten, Vornamensnennung der Kinder beim Betrieb und manchmal bei Elternabenden, Protokollen und Tagesbericht.

Wir machen die Eltern darauf aufmerksam, dass sie Daten und Fotos des Kindergartens nicht weitergeben oder veröffentlichen dürfen.

Weitergabe personenbezogener Daten an die Buchhaltung:

Verträge, Buchungsbelege, Einzugsermächtigungen, zum Zweck der Buchhaltung und zum Tätigen der finanziellen Aufgaben, Führen der Personalbuchhaltung

Weitergabe personenbezogener Daten an die Gemeinden und Jugendamt:

Personal-Daten in Personalstandmeldungen und im elektronischen Abrechnungssystem (Kibigweb).

Im Rahmen einer Betriebsprüfung (rechtlich möglich?): Daten aus den Buchungsbelegen, Einverständnissen, Beobachtungsbögen.

Löschung personenbezogener Daten:

Wir heben zur Qualitätssteigerung vieles zu Dokumentationszwecken auf.

Im Rahmen des juristisch Möglichen löschen wir auf Anfrage personenbezogene Daten.

Und nebenbei zur Information: Die Weitergabe „weniger“ personenbezogener Daten an das statistische Bundesamt, die Gemeinden und das Jugendamt. Sie erhalten die Kinder und das Personal teilweise sehr genau umschreibende Informationen von uns. Dazu sind wir verpflichtet. Das geschieht unter anderem zu den jährlich statistischen Zwecken (Statistisches Bundesamt) und im Kibigweb (Abrechnungssystem der Gemeinden und des Landratsamtes im Netz, zur Erfassung förderrelevanter Daten). Wo und wie lange das gespeichert wird und die Modalitäten einer Weitergabe sind uns nicht bekannt.

Auf ein gutes Gelingen im Wald!

Irschenhausen im Januar 2016

Aktualisiert im Februar 2018, im August 2019, im Oktober 2020

Nicole Rieder Irene Heck Anette Hemme

Aktualisiert im März 2021, März 2023

Sarah Schützenberger Nicole Rieder Anette Hemme

*„Das Dumme an einer Ordnung ist, dass es stets noch eine Bessere gibt.“
Zitat von Fleischer*